

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 06.08.2009

### Anwendung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik bei der Beurteilung der bayerischen Atomkraftwerke

Anfang Juni 2009 hat sich der Bundesumweltminister mit den fünf Bundesländern, in denen noch Atomkraftwerke betrieben werden, auf den Umgang mit den neuen „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ verständigt. Der in einem mehrjährigen Prozess niedergelegte aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik wurde jedoch aufgrund des Widerstands der unionsgeführten Bundesländer nicht offiziell durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft gesetzt.

Stattdessen haben sich der Bund und die fünf zuständigen Landesminister in einer am 4. Juni 2009 geschlossenen Vereinbarung darauf verständigt, sowohl den alten als auch den neu entwickelten Sicherheitsmaßstab bis zum 31.10.2010 parallel anzuwenden. Welcher Maßstab jeweils zur Anwendung kommt, soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Abteilungsleiterebene im Konsens entscheiden.

Es gibt erhebliche Zweifel, ob dieses Vorgehen mit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem sogenannten „Kalkar-Urteil“ von 1989 vereinbar ist.

Für die Mehrkosten von möglichen Doppelprüfungen durch dieses Verfahren sollen angeblich die AKW-Betreiber aufkommen. Diese sind dazu aber in keiner Weise verpflichtet. Da bisher nicht vorgesehen ist, dass die erforderlichen Mehrkosten aus den Länder- oder Bundeshaushalten finanziert werden, würden damit die Betreiber selbst entscheiden, ob der neueste Stand von Sicherheit und Technik als Maßstab angewendet wird oder nicht.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. a) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass Maßstab für die sicherheitstechnische Bewertung der im Land betriebenen Kernkraftwerke der jeweils aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik ist?
  - b) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die Sicherheit der bayerischen Atomkraftwerke Isar 1 und 2, Grafenrheinfeld und Gundremmingen B und C dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik bei der erforderlichen Schadensvorsorge entspricht?
2. a) Welchen Stellenwert haben die vom Bundesverfas-

sungsgericht in seinem sogenannten Kalkar-Urteil (BVerfG 49, 89) gezogenen und nachfolgend zitierten Schlussfolgerungen für die Tätigkeit der bayerischen Atomaufsichtsbehörde?

*„Mit der Bezugnahme auch auf den Stand der Wissenschaft übt der Gesetzgeber einen noch stärkeren Zwang dahin aus, dass die rechtliche Regelung mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt hält. Es muss diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. ... Die in die Zukunft hin offene Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG dient einem dynamischen Grundrechtsschutz. Sie hilft, den Schutzzweck des § 1 Nr. 2 AtomG jeweils bestmöglich zu verwirklichen. Die gesetzliche Fixierung eines bestimmten Sicherheitsstandards durch die Aufstellung starrer Regeln würde demgegenüber, wenn sie sich überhaupt bewerkstelligen ließe, die technische Weiterentwicklung wie die ihr jeweils angemessene Sicherung der Grundrechte eher hemmen als fördern. Sie wäre ein Rückschritt auf Kosten der Sicherheit. Es hieße das Gebot der Bestimmtheit missverstehen, wollte man den Gesetzgeber gerade dazu verpflichten.“*

- b) Inwieweit werden diese Grundsätze von der Atomaufsichtsbehörde angewendet und dementsprechend die Prüfungsmaßstäbe auf dem neuesten Stand gehalten?
3. a) Für welche Anlagen liegen der Bayerischen Staatsregierung Sicherheitsanalysen vor, aus denen sich ergibt, dass die Sicherheit der im Land betriebenen Kernkraftwerke den neuesten wissenschaftlich technischen Standards entspricht?
  - b) Für welche Anlagen liegen der Bayerischen Staatsregierung Sicherheitsanalysen vor, aus denen sich ergibt, dass die Sicherheit der im Land betriebenen Kernkraftwerke vom neuesten wissenschaftlich technischen Standard abweicht?
4. a) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass der Stand von Wissenschaft und Technik von den BMI-Sicherheitskriterien aus dem Jahr 1978, den Störfall-Leitlinien von 1983 und den RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren von 1983 auch heute noch zutreffend beschrieben wird?
  - b) Werden von der Atomaufsichtsbehörde bei der sicherheitstechnischen Bewertung bayerischer Atomkraftwerke auch die von der GRS veröffentlichten „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, Revision D“ berücksichtigt?
5. Inwieweit sind die von den neuen „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke“ und vom Urteil des Bundesverwal-

tungsgerichts vom 10.04.2008 vorgesehenen Vorsorge-  
maßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und  
Technik gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse  
in den fünf bayerischen Atomkraftwerken umfassend  
genehmigt und verwirklicht?

6. Wie beurteilt die Staatsregierung vor dem Hintergrund  
der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-  
richts den Widerspruch, dass sie auf der einen Seite am  
04.06.2009 zusammen mit anderen Bundesländern eine  
Vereinbarung mit der Atomaufsichtsbehörde des Bun-  
des getroffen hat, in der festgehalten ist, dass das über-  
geordnete Regelwerk veraltet ist, andererseits aber wei-  
terhin daran festzuhalten gedenkt, dieses veraltete Re-  
gelwerk bei der Bewertung der Sicherheit in den hiesigen  
Atomkraftwerken maßgeblich anzuwenden?
7. a) Welche Verfahren schlägt die Staatsregierung für die  
probeweise Anwendung der genannten Vereinbarung  
vor?  
b) Nach welchen Kriterien plant die Staatsregierung zu  
entscheiden, ob das veraltete kerntechnische Regelwerk  
oder die neu entwickelten „Sicherheitskriterien für  
Kernkraftwerke“ Maßstab für die behördliche Entschei-  
dung sein werden?
8. a) Wird die Staatsregierung auf die probeweise Anwen-  
dung des neuen Regelwerks verzichten, wenn die Be-  
treiber sich weigern, die Kosten zu übernehmen?  
b) Wird die Staatsregierung mögliche Mehrkosten durch  
die probeweise Anwendung des neuen Regelwerks  
übernehmen, wenn die Betreiber sich weigern, die Kos-  
ten zu übernehmen?

## Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit  
vom 09.09.2009

Vorbemerkung:

Gemäß der Genehmigungsvorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 3  
AtG muss die „nach dem Stand von Wissenschaft und Tech-  
nik erforderliche Vorsorge gegen Schäden“ gewährleistet  
sein. Der Begriff „Stand von Wissenschaft und Technik“ ist  
grammatikalisch mit der Erforderlichkeit der Schadensvor-  
sorge verknüpft. Er dient daher dazu, die Risiken zu ermit-  
teln, gegen die Vorsorge zu treffen ist, und die Eignung der  
Vorsorgemaßnahmen zu bewerten.

Erforderlich ist, dass unter Einbeziehung auch der Erkennt-  
nisse der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann,  
dass die vorgesehenen Maßnahmen und Einrichtungen ge-  
eignet sind, Schäden nach dem Maßstab praktischer Ver-  
nunft auszuschließen.

Übereinstimmend damit besagt der Beschluss des Bundes-  
verfassungsgerichts vom 08.08.1978 – Kalkar: *Es muss die-  
jenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach  
den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforder-*

*lich gehalten wird. Lässt sie sich technisch noch nicht ver-  
wirklichen, darf die Genehmigung nicht erteilt werden; die  
erforderliche Vorsorge wird mithin nicht durch das tech-  
nisch gegenwärtig Machbare begrenzt.*

Im Übrigen geht es in diesem Beschluss lediglich um die Fra-  
ge, ob die Formulierung der Genehmigungsvoraussetzung  
„die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfor-  
derliche Schadensvorsorge“ bestimmt genug ist. Das Bun-  
desverfassungsgericht stellt dazu fest, dass die gesetzliche  
Fixierung bestimmter Standards die technische Weiterent-  
wicklung und die ihr angemessene Sicherung der Grund-  
rechte eher hemmen würde. Von Regelwerken ist nicht die  
Rede. Es wäre auch völlig unververtretbar, neue Erkenntnisse  
aus Wissenschaft und Technik in der aufsichtlichen Praxis  
erst dann zu berücksichtigen, wenn sie in einem neuen kern-  
technischen Regelwerk fixiert sind. Liegen neue Erkenntnis-  
se vor, die die Schadensvorsorge in Frage stellen, wird die  
Aufsicht darauf bestehen, dass der Betreiber das Problem un-  
abhängig von bestehenden Regelwerken so schnell wie mög-  
lich löst, oder aber die Einstellung des Betriebs anordnen.

Die in Auftrag gegebenen neuen „Sicherheitskriterien für  
Kernkraftwerke“ geben nach eigenem Bekunden des BMU  
„den Stand von Wissenschaft und Technik“ wieder und fi-  
xieren damit einen bestimmten Standard. Da sie keine Aus-  
sage zu dem treffen, was erforderlich ist und ob die Scha-  
densvorsorge nicht auch auf andere Weise gewährleistet  
werden kann, sind sie ungeeignet, die Genehmigungsvoraus-  
setzung des § 7 Abs. 2 S. 3 AtG zu konkretisieren.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Zu 1. a) und b):

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass in den bayeri-  
schen Kernkraftwerken die nach dem Stand von Wissen-  
schaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge getrof-  
fen ist, d. h. dass Schäden nach dem Maßstab praktischer  
Vernunft ausgeschlossen sind. Wäre sie hiervon nicht über-  
zeugt, würde sie einschreiten. Im Übrigen wird auf die Vor-  
bemerkung verwiesen.

Zu 2. a) und b):

In der Aufsicht werden immer die neuesten Erkenntnisse zur  
Schadensvorsorge berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie  
schon in einem Regelwerk Niederschlag gefunden haben.

Zu 3. a) und b):

Die Sicherheit der Kernkraftwerke ist Gegenstand der täg-  
lichen Aufsicht.

„Sicherheitsanalysen“, die alle zehn Jahre von den Betrei-  
bern durchgeführt werden, sind hochkomplexe Gesamtbe-  
trachtungen, die über mehrere Jahre laufen. Sie dienen in er-  
ster Linie der Identifizierung von Verbesserungspotenzial bei  
der Restrisikominimierung.

Bei der Überprüfung der in den bayerischen Anlagen durch-  
geführten „Sicherheitsanalysen“ wurden keine Abweichun-  
gen von den Sicherheitsanforderungen festgestellt.

Zu 4. a) und b):

Gegenstand der BMI-Sicherheitskriterien, der Störfalleitlinien und der RSK-Leitlinien für Druckwasser-Reaktoren ist nicht der „Stand von Wissenschaft und Technik“, sondern die vom Atomgesetz geforderte Schadensvorsorge. Soweit hierzu neuere Erkenntnisse vorliegen, werden sie von der Aufsicht berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 5.:

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.2008 sieht keine „Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse“ vor. Entgegen der bisherigen Systematik fasst es unter dem Betriff der Schadensvorsorge zwei Bereiche von Maßnahmen zusammen: zum einen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um alle möglicherweise auftretenden Störfälle zu beherrschen und damit Schäden nach dem Maßstab praktischer Vernunft auszuschließen; zum anderen die Maßnahmen, die zusätzlich ergriffen werden, um Auswirkungen von eigentlich nicht denkbaren Ereignissen zu begrenzen (Restrisikominimierung).

Die in den bayerischen Kernkraftwerken vorgesehenen Maßnahmen der Restrisikominimierung entsprechen dem weltweit Üblichen und sind selbstverständlich genehmigt.

Zu 6.:

In der Vereinbarung vom 04.06.2009 ist nicht festgehalten, dass das übergeordnete Regelwerk veraltet ist. Wie bereits in

der Vorbemerkung festgestellt, werden in der laufenden Aufsicht und auch bei Genehmigungsverfahren ohnehin alle neuen Erkenntnisse zur Gewährleistung der Schadensvorsorge berücksichtigt, auch wenn sie noch nicht Eingang in ein Regelwerk gefunden haben. Unabhängig davon hält es die Staatsregierung für wünschenswert, das vorhandene Regelwerk zu systematisieren und zu vervollständigen.

Ein solches Projekt (KTA 2000) war vom Kerntechnischen Ausschuss bereits in Angriff genommen worden und stand kurz vor seinem Abschluss, als das Bundesumweltministerium es im Dezember 2003 kurzerhand für „endgültig gescheitert“ erklärte, um unter Federführung der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit und mit erheblichem finanziellen Aufwand ein neues Projekt aufzulegen. Die von Ländern, Sachverständigen und Betreibern vorgebrachten Einwände zu Grundansatz, Systematik und Praxistauglichkeit wurden konstant ignoriert.

Zu 7. a):

Das Kerntechnische Regelwerk (KTR) wird in Bayern bei einem Beladeplan und einer Sicherheitsüberprüfung einer Erprobung unterworfen.

Zu 7. b):

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 8. a) und b):

Die Betreiber haben sich bereit erklärt, die Kosten zu übernehmen.